

Nachgeführtes Reglement

Strassenreglement gesamtes Gemeindegebiet

65/SR/03/00

Stand der Nachführung:
RRB Nr. 0777 vom 19.05.2026

Bearbeitet von: **Jermann Ingenieure + Geometer AG**
Bearbeitet am: 26.06.2026
Sachbearbeiter/-in: bog

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Inv. Nr.	RRB Nr.	RRB Datum	Planung	Planungsbüro
65/SR/3/0	0777	19.05.2026	Strassenreglement für das gesamte Gemeindegebiet	Stierli + Ruggli AG

Inhalt

Erlass 5

A	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1	Inhalt	5
§ 2	Geltungsbereich	5
§ 3	Organisation	5
§ 4	Definitionen	5
B	Planung und Finanzierung	6
§ 5	Strassennetzplan	6
§ 6	Bau- und Strassenlinienplan	6
§ 7	Baubewilligungspflichtige Strassen	7
§ 8	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	7
§ 9	Baulandumlegung	7
C	Projektrealisierung (Voraussetzungen)	7
I.	Bauprojekt – Verfahrensart – Information	7
§ 10	Bauprojekt	7
§ 11	Landerwerbsarten	8
§ 12	Orientierung von Beteiligten	8
II.	Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	8
§ 13	Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren	8
§ 14	Plangenehmigung	8
III.	Landerwerb – Entschädigung	8
§ 15	Regel und Ausnahme	8
§ 16	Freihändiger Landerwerb	9
§ 17	Einleitung des Entschädigungsverfahrens	9
§ 18	Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts	9
D	Bau, Ausbau, Korrektion	9
§ 19	Zuständigkeit	9

§ 20	Baubeginn	9
§ 21	Werkleitungen	9
§ 22	Anpassungsarbeiten / Instandstellung	10
E	Unterhalt und Winterdienst.....	10
§ 23	Zuständigkeit.....	10
§ 24	Winterdienst	10
§ 25	Beleuchtung	10
F	Erschliessungsbeiträge	11
§ 26	Kostentragung.....	11
§ 27	Sondervorteil bei Strassenbauten	11
§ 28	Landerwerbskosten	11
§ 29	Baukosten	12
§ 30	Beitragsperimeterplan.....	12
§ 31	Verteilung Landerwerbskosten.....	12
§ 32	Verteilung Baukosten.....	13
§ 33	Kostenverteilungstabelle.....	14
§ 34	Kostenverteilung.....	14
§ 35	Beitragsverfügung.....	14
§ 36	Rechtsmittel.....	15
G	Verwaltung und Benutzung der Strassen.....	15
§ 37	Zuständigkeit.....	15
§ 38	Schlichter Gemeingebrauch.....	15
§ 39	Gesteigerter Gemeingebrauch	15
§ 40	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung	15
H	Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen	16
§ 41	Stützmauern, Einfriedungen und Hecken.....	16
§ 42	Einhaltung Sichtweiten / Lichtraumprofil.....	16
§ 43	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	16
§ 44	Strassennamen, Gebäudenummern.....	16

I	Rechtspflege, Strafen, Schlussbestimmungen.....	16
§ 45	Rechtspflege	16
§ 46	Strafen.....	16
§ 47	Aufhebung des bisherigen Rechts	17
§ 48	Inkraftsetzung.....	17
	Beschlussdaten.....	18
	Anhang 1: Tabelle Ausbaustandard für Strassen und Wege.....	19
	Anhang 2: Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan – orientierend.....	20
	Anhang 3: Prinzipskizze Lichtraumprofil / Sichtweiten – orientierend	21
	Anhang 4: Relevante Gesetzesgrundlagen (nicht abschliessend) – orientierend.....	22

Nachgeführtes Reglement

Erlass

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Therwil beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 in Verbindung mit § 36 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 das Strassenreglement für das gesamte Gemeindegebiet:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich

- 1 Das Reglement gilt für die Neuanlage, für die Korrektur, für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.
- 2 Innerhalb des Waldareals sind zusätzlich die kantonale Waldgesetzgebung sowie die Waldentwicklungsplanung für das Forstrevier zu beachten.
- 3 Nicht Gegenstand des Strassenreglements sind sämtliche kulturtechnischen Bauten und Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets, die im Eigentum der Einwohnergemeinde sind.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Er kann den Vollzug des Strassenreglements an die Gemeindeverwaltung delegieren.

§ 4 Definitionen

- 1 Als Verkehrsanlagen gelten:
Alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkierstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begehbare Wald- und Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.
- 2 Als Neuanlagen gilt:
 - a. Die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss rechtskräftigem Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau und Unterbau zur Sicherung der Tragfähigkeit), Belag, Randabschlüssen, Strassenentwässerung, Beleuchtung;

- b. Der Ausbau von vorbestandenen Fahr- und Fusswegen (z.B. Mergelwegen) zu Verkehrsanlagen gemäss rechtskräftigem Bau- und Strassenlinienplan.
- 3 Als Korrektur gelten:
 - a. Bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan zu erstellenden oder erstellten Verkehrsanlagen;
 - b. Nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.
- 4 Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:
 - a. Die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
 - b. Die Umgestaltung bestehender Verkehrsanlagen;
 - c. Bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
 - d. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

B Planung und Finanzierung

§ 5 Strassennetzplan

- 1 Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren des Strassennetzplanes richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.
- 2 Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen.
- 3 Der Bau separater Fuss- und Velowege abseits verkehrsorientierter Strassen ist zu fördern. Die Planungselemente sind frei wählbar.
- 4 Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

- 1 Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren für Bau- und Strassenlinienpläne richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.
- 2 Insbesondere werden festgelegt:
 - a) die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
 - b) in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
 - c) auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermessung (Baulinien).
Der Abstand der Baulinien von den Strassenlinien beträgt in der Regel:
 - bei Sammelstrassen: 3.00 m bis 4.00 m

- bei Erschliessungsstrassen: 3.00 m bis 4.00 m
 - bei Fussweg, Fussweg z.T. mit beschränktem Fahrverkehr (Erschliessungsweg): 2.00 m bis 4.00 m
 - bei Erschliessungswegen ausserhalb des Siedlungsgebietes werden in der Regel keine Baulinien gelegt.
 - bei Fusswegen und Wanderwegen: werden in der Regel keine Baulinien gelegt.
- 3 Die Bau- und Strassenlinienpläne werden in der Regel für ganze Strassenzüge festgelegt. Dabei sollen wesentliche Aspekte der Gestaltung des Orts- und Strassenbildes sowie der Verkehrssicherheit nach Strassentypen und ihrer Netzfunktion unter Beachtung der Erhaltung unter Schutz gestellter und schützenswerter Bauten, kommunaler Gestaltungsrichtlinien und der topografischen Verhältnisse berücksichtigt werden.

§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen und Wege, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- 1 Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die durch die Gemeinde zu erstellende Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
- 2 Öffentlich-rechtliche Vertragsregelungen können durch den Gemeinderat genehmigt werden, sofern keine absoluten Beschlusskompetenzen der Einwohnergemeindeversammlung verletzt werden.

§ 9 Baulandumlegung

Setzt eine sinnvolle Erschliessung des angrenzenden Baulandes eine Baulandumlegung voraus, so kann der Gemeinderat diese einleiten.

C Projektrealisierung (Voraussetzungen)

I. Bauprojekt – Verfahrensart – Information

§ 10 Bauprojekt

- 1 Das Bauprojekt basiert in der Regel auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest. Als Basis für ein Bauprojekt kann auch die massgebende Strassenparzelle als Begrenzung für die Projektierung dienen.

- 2 Es enthält i.d.R. Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Strassenkoffierung (Oberbau und Unterbau zur Sicherung der Tragfähigkeit), zu den Baumaterialien und der Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmaßnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen sowie Erkenntnisse einer IST-Zustandsaufnahme.
- 3 Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

§ 11 Landerwerksarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder mit freihändigem Landerwerb, im Landumlegungs-, Quartierplan- oder Enteignungsverfahren erworben.

§ 12 Orientierung von Beteiligten

Liegt das Bauprojekt vor, kann der Gemeinderat zu einer Orientierungsversammlung einladen, an welcher das Bauprojekt erläutert wird. Sofern Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Landerwerb oder Strassenbeiträgen betroffen sind, muss der Gemeinderat die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorgängig orientieren. Er kann hierfür entweder individuell orientieren oder zu einer Orientierungsversammlung einladen, an welcher das Bauprojekt erläutert wird und über die geplanten Landerwerksflächen, die voraussichtlichen Baukosten und die Beitragshöhen orientiert wird.

II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

§ 13 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

- 1 Bei Projekten, welche durch die Einwohnergemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren oder das abgekürzte Verfahren durchzuführen.
- 2 Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen schriftlich zustimmen.
- 3 Die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen können gegen die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

§ 14 Plangenehmigung

- 1 Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.
- 2 Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

III. Landerwerb – Entschädigung**§ 15 Regel und Ausnahme**

- 1 Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.
- 2 Die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum können ausnahmsweise auch durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

§ 16 Freihändiger Landerwerb

Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrags.

§ 17 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

- 1 Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Steuer- und Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.
- 2 Massgebend für das Verfahren über die Bewilligung der Enteignung und die Feststellung der Entschädigung ist das kantonale Gesetz über die Enteignung.

§ 18 Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts

- 1 Kann vor dem Steuer- und Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, wird die Entschädigungshöhe gerichtlich festgelegt.
- 2 Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

D Bau, Ausbau, Korrektion**§ 19 Zuständigkeit**

- 1 Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.
- 2 Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge und Einmündungen gehen zu Lasten der öffentlichen und privaten Verursacher.

§ 20 Baubeginn

- 1 Mit den Bauarbeiten darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind. Im Falle von Einsprachen kann mit denjenigen Bauarbeiten begonnen werden, die nicht von Einsprachen tangiert sind.

- 2 Vorzeitige Inanspruchnahme von Privatgrundstücken regelt das Enteignungsgesetz BL.
- 3 Der Werkvertrag zwischen der Gemeinde und dem Bauunternehmen regelt die Modalitäten der Bauarbeiten.

§ 21 Werkleitungen

- 1 Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.
- 2 Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.
- 3 Die fachgerechte Reparatur von Grabenaufbrüchen inkl. Wiederherstellung der Fahrbahnfläche erfolgt nach Weisung der Gemeinde, durch den Verursacher. Mit der Aufgrabungsbewilligung sind Auflagen zur Qualitätssicherung (z.B. Ausführungsart, Tragschicht, Deckschicht, Ausführung in Breite/Länge, Garantiefristen, Meldepflicht, Meldefrist, etc.) sowie Kostentragung und zeitliche Inanspruchnahme verknüpft.
- 4 Bei Aufgrabungen können für die Wiederinstandstellung, Umfang und Kosten mit der Bewilligung auferlegt werden. Dabei kann der Zeitwert berücksichtigt werden.
- 5 Nach dem Einbau von Belägen dürfen Verkehrsanlagen während mindestens fünf Jahren nicht aufgebrochen werden, es sei denn, die Grabenaufbrüche sind infolge von Reparaturen, der Erstellung von Hausanschlüssen oder infolge eines übergeordneten öffentlichen Interesses nicht aufschiebbar. Zusammen mit der Ausnahmegewilligung der Gemeinde kann der gesuchstellenden Werkleitungseigentümerschaft auch diejenigen Kosten auferlegt werden, welche entstanden sind, weil ein vorzeitiger Strassenaufbruch zu einer übermässigen Abwertung der Strasse geführt hat.
- 6 Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

§ 22 Anpassungsarbeiten / Instandstellung

- 1 Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenchaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.
- 2 Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.
- 3 Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

E Unterhalt und Winterdienst

§ 23 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.

§ 24 Winterdienst

- 1 Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.
- 2 Innerhalb des Siedlungsgebietes führt die Gemeinde in Beachtung der Örtlichkeit einen "beschränkten Winterdienst" durch.
- 3 Der Winterdienst auf Trottoirs ist Sache der Anstösser.

§ 25 Beleuchtung

- 1 Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen für ihre Verkehrsanlagen. In der Regel betrifft dies Verkehrsanlagen im überbauten Gebiet.
- 2 Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Betrieb trägt die Gemeinde.

F Erschliessungsbeiträge

§ 26 Kostentragung

- 1 Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwändungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.
- 2 Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.
- 3 Die Strassenunterhaltskosten werden allein von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwändungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.
- 4 Die Berechnung der Beiträge erfolgt auf der Grundlage des Beitragsperimeterplanes.

§ 27 Sondervorteil bei Strassenbauten

- 1 Ein Sondervorteil liegt vor, wenn ein Grundstück durch Neuanlagen, Ausbauten oder Korrekturen einen wirtschaftlichen Mehrwert erlangt. Er wird projektbezogen ermittelt.
- 2 Der Ausbau oder die Korrektur einer bestehenden Erschliessungsanlage bewirkt in der Regel keinen zusätzlichen Sondervorteil, soweit ein Grundstück bereits durch die vorhandene Anlage genügend erschlossen war.
- 3 Ein beitragspflichtiger Ausbau oder eine beitragspflichtige Korrektur liegt jedoch vor, wenn
 - a. ein Grundstück durch einen Ausbau oder eine Korrektur einer Strasse rascher, sicherer oder bequemer erreicht werden kann und die Erschliessung insgesamt eine wesentliche Verbesserung erfährt oder
 - b. die bauliche Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks verbessert wird.
- 4 Eine Verbesserung liegt insbesondere vor bei
 - a. Einbau einer korrekten Strassenentwässerung,
 - b. Anbringen von Randabschlüssen,
 - c. Bau eines Trottoirs,
 - d. Ausbau einer verhältnismässig schmalen zu einer erheblich breiteren Strasse,
 - e. Ersatz des Strassenkoffers,

- f. Ausbau der Strassenbeleuchtung.
- 5 Eine beitragspflichtige wesentliche Verbesserung liegt vor, wenn im Rahmen eines Ausbaus oder einer Korrektur mehrere Verbesserungen realisiert werden und diese einen wesentlichen Anteil an den Projektkosten ausmachen.

§ 28 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a) Entschädigung für den Landerwerb;
- b) Minderwert- und Inkonvenienzenschädigungen;
- c) Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie;
- d) Die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten;
- e) Notariatsgebühren

§ 29 Baukosten

- 1 Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgenden Arbeiten und Bauteile:
 - a) ~~Bau- und Strassenlinienplan im Bereich des Perimeterplanes;~~ *Siehe Erwägungen RRB Vom Regierungsrat nicht genehmigt*
 - b) Planung, Projektierung und Bauleitung des Strassen- und Wegebaus;
 - c) allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Strassenentwässerung, Drainagen zur Strassenentwässerung, Verschleisschicht, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.);
 - d) Kunstbauten (Brücken, Durchlässe unter Verkehrsanlagen, Stützmauern, Befestigungen etc.);
 - e) Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen;
 - f) Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung sowie Ersatz von Gartenzäunen, Treppen, Einfahrten in gleicher Güte etc.);
 - g) Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung;
 - h) Kapitalkosten;
 - i) Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.)
- 2 Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Deckbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberechnen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vor auszubezahlen.

§ 30 Beitragsperimeterplan

- 1 Der Beitragsperimeterplan definiert die beitragspflichtigen Grundstücke unter Beachtung des ihnen erwachsenden Vorteils durch die Erstellung der Verkehrsanlage.
- 2 Die beitragspflichtigen Flächen der Anwändergrundstücke werden, gestützt auf den Beitragsperimeterplan, folgendermassen ermittelt:
Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab Strassenlinie) wird die Fläche ganz und ab 40 m zur Hälfte einbezogen.
- 3 Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

- 4 Kann nur an einer Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, werden auf der unüberbaubaren Seite die Flächen analog zu Abs. 2 einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird durch die Gemeinde entweder vorfinanziert oder nach Massgabe des Vorteils ermittelt.
Die durch die Gemeinde vorfinanzierten Anwänderbeiträge bei nicht bebaubaren Grundstücken innerhalb des Beitragsperimeterplanes (z.B. Landwirtschaftszone, Zone gem. § 19 1f RBG) sind rückzuerstatten, wenn die Grundstücke einer Bauzone zugeführt werden.
- 5 Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

§ 31 Verteilung Landerwerbskosten

- 1 Bei Neuanlagen und Korrekturen (Verkehrsanlagen der Gemeinde) werden die Landerwerbskosten zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:
- 2 Neuanlage: bis 6 m Breite gilt für eine Flächenbeanspruchung bis 6 m Breite
 - a) Strassenkategorien: Sammelstrasse, Erschliessungsstrasse, Fussweg z.T. mit beschränktem Fahrverkehr (Erschliessungsweg) gem. Strassennetzplan
 - i. Grundeigentümerschaft: 100%
 - ii. Gemeinde: 0%
 - b) Separat geführte Fuss- und Wanderwege, Wanderwege ausserhalb Bauzonen, separat geführte Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion
 - i. Grundeigentümerschaft: 0%
 - ii. Gemeinde: 100%
- 3 Korrektur: bis 6m Breite gilt für eine Flächenbeanspruchung bis 6 m Breite
 - a) Strassenkategorien: Sammelstrasse, Erschliessungsstrasse, Fussweg z.T. mit beschränktem Fahrverkehr (Erschliessungsweg) gem. Strassennetzplan
 - i. Grundeigentümerschaft: 50%
 - ii. Gemeinde: 50%
 - b) Separat geführte Fuss- und Wanderwege, Wanderwege ausserhalb Bauzonen, separat geführte Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion
 - i. Grundeigentümerschaft: 0%
 - ii. Gemeinde: 100%
- 4 Neuanlage und Korrektur: Überbreite ab 6 m
Ist eine Neuanlage oder eine Korrektur breiter als 6 m so wird die Überbreite zu 100% durch die Gemeinde finanziert.
- 5 In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei besonderen Erschliessungen ausserhalb des Siedlungsgebietes und bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen kann der Kostenteiler zwischen Grundeigentümerschaft und Gemeinde abweichend festgelegt werden. Die Festlegung des entsprechenden Kostenteilers erfolgt durch den Gemeinderat.

§ 32 Verteilung Baukosten

- 1 Bei Neuanlagen und Korrekturen (Verkehrsanlagen der Gemeinde) werden die Baukosten zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:
- 2 Neuanlage bis 6 m Breite gilt für Baukosten/Erstellungskosten bis 6 m Breite
 - a) Strassenkategorien: Sammelstrasse gem. Strassennetzplan
 - i. Grundeigentümerschaft: 75%
 - ii. Gemeinde: 25%
 - b) Strassenkategorie Erschliessungsstrasse, Fussweg z.T. mit beschränktem Fahrverkehr (Erschliessungsweg) gem. Strassennetzplan
 - i. Grundeigentümerschaft: 90%
 - ii. Gemeinde: 10%
 - c) Separat geführte Fuss- und Wanderwege, Wanderwege ausserhalb Bauzonen, separat geführte Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion
 - i. Grundeigentümerschaft: 0%
 - ii. Gemeinde: 100%
- 3 Korrektur: bis 6m Breite gilt für eine Flächenbeanspruchung bis 6 m Breite
 - a) Strassenkategorien: Sammelstrasse, Erschliessungsstrasse, Fussweg z.T. mit beschränktem Fahrverkehr (Erschliessungsweg) gem. Strassennetzplan
 - i. Grundeigentümerschaft: 50%
 - ii. Gemeinde: 50%
 - b) Separat geführte Fuss- und Wanderwege, Wanderwege ausserhalb Bauzonen, separat geführte Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion
 - i. Grundeigentümerschaft: 0%
 - ii. Gemeinde: 100%
- 4 Neuanlage und Korrektur: Überbreite ab 6 m
Ist eine Neuanlage oder eine Korrektur breiter als 6 m so wird die Überbreite zu 100% durch die Gemeinde finanziert.
- 5 Beim betrieblichen und baulichen Strassenunterhalt bestehender Verkehrsanlagen werden die Kosten für alle Strassenkategorien zu 100% von der Gemeinde getragen.
- 6 In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei besonderen Erschliessungen ausserhalb des Siedlungsgebietes und bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen kann der Kostenteiler zwischen Grundeigentümerschaft und Gemeinde abweichend festgelegt werden. Die Festlegung des entsprechenden Kostenteilers erfolgt durch den Gemeinderat.

§ 33 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen sowie die entsprechenden Kostenbeiträge aufgelistet.

§ 34 Kostenverteilung

- 1 Nachdem die Gemeinde die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt die provisorische Kostenverteilung fest.

- 2 Dafür massgebend sind der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.
- 3 In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

§ 35 Beitragsverfügung

- 1 Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung in Form der Kostenverteilungstabelle vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung.
- 2 Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.
- 3 Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Eröffnung der Beitragsverfügung fällig. Die Zahlungsmodalitäten legt der Gemeinderat fest. Für verspätete und ratenweise Zahlungen ist ein Verzugszins fällig. Die Höhe legt der Gemeinderat jährlich fest.
- 4 In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung gewähren. Beitragspflichtige, denen die Bezahlung innerhalb der Fälligkeit nicht möglich ist, haben innerhalb 30 Tagen nach Zustellung der Beitragsverfügung der Gemeindeverwaltung schriftlich Mitteilung zu machen und einen verbindlichen Zahlungsmodus zu unterbreiten.
Bei Verkauf des Grundstücks ist der gesamte ausstehende Betrag zuzüglich Zins sofort zur Zahlung fällig.

§ 36 Rechtsmittel

- 1 Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 2 Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

G Verwaltung und Benutzung der Strassen

§ 37 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen - mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch obliegt dem Gemeinderat.

§ 38 Schlichter Gemeingebrauch

- 1 Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.
- 2 Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

§ 39 Gesteigerter Gemeingebrauch

- 1 Über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen des öffentlichen Raumes sind grundsätzlich bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 2 Von der Gebührenpflicht ausgenommen ist die Nutzung einer Verkehrsanlage im Rahmen der Ausübung von politischen Kommunikationsgrundrechten (z.B. Kundgebung, Demonstration).
- 3 Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist grundsätzlich nicht der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterworfen.
- 4 Der Gebührenrahmen richtet sich nach den Bestimmungen der Gebührenordnung in Verbindung mit den betreffenden Reglementen.
- 5 Für die Bewilligungserteilung ist der Gemeinderat zuständig. Er kann die Aufgabe der Bewilligungserteilung an die Gemeindeverwaltung delegieren.

§ 40 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

H Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

§ 41 Stützmauern, Einfriedungen und Hecken

- 1 Bezüglich Stützmauern, Einfriedungen und Hecken gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie des EG ZGB.
- 2 Türen und Tore von Einfriedungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hinaufgehen, wenn sie beim Öffnen und in geöffnetem Zustand nicht in das Lichtraumprofil der begehbaren und befahrbaren Verkehrsanlage hineinragen.

§ 42 Einhaltung Sichtweiten / Lichtraumprofil

- 1 Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bzw. die einzuhaltenden Sichtweiten bei Strasseneinmündungen von öffentlichen und privaten Strassen dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen etc. beeinträchtigt bzw. unterschritten werden. Die Sicherheit der VerkehrsteilnehmerInnen und insbesondere der FussgängerInnen und des Langsamverkehrs ist zu gewährleisten.
- 2 Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht innerhalb der angesetzten Frist beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten der fehlbaren Grundeigentümerschaft selbst anordnen.

§ 43 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen und das Anbringen von Reklameeinrichtungen auf privaten Parzellen sowie für Ausfahrten gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Bau- sowie der Strassengesetzgebung bzw. kommunalen Reglemente.

§ 44 Strassennamen, Gebäudenummern

- 1 Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.
- 2 Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die Adressierung der Hochbauten.
- 3 Die Gebäude sind zu nummerieren. Die Gemeinde bietet Schilder an.

I Rechtspflege, Strafen, Schlussbestimmungen

§ 45 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung.

§ 46 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft werden.

§ 47 Aufhebung des bisherigen Rechts

Durch den Erlass dieses Reglements wird aufgehoben:

- Strassenreglement der Einwohnergemeinde Therwil (RRB Nr. 421 vom 09.02.1988)

§ 48 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlussdaten

Von der Gemeindeversammlung am 16. Oktober 2025 beschlossen.

Im Namen des Gemeinderates


Gemeindepäsident


Geschäftsleiter

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Regierungsratsbeschluss Nr. XX vom XX.XX.XXXX genehmigt.

40 21. Mai 2026

2026-777

Die Landschreiberin:

19. Mai 2026

E. Haas Diehrich

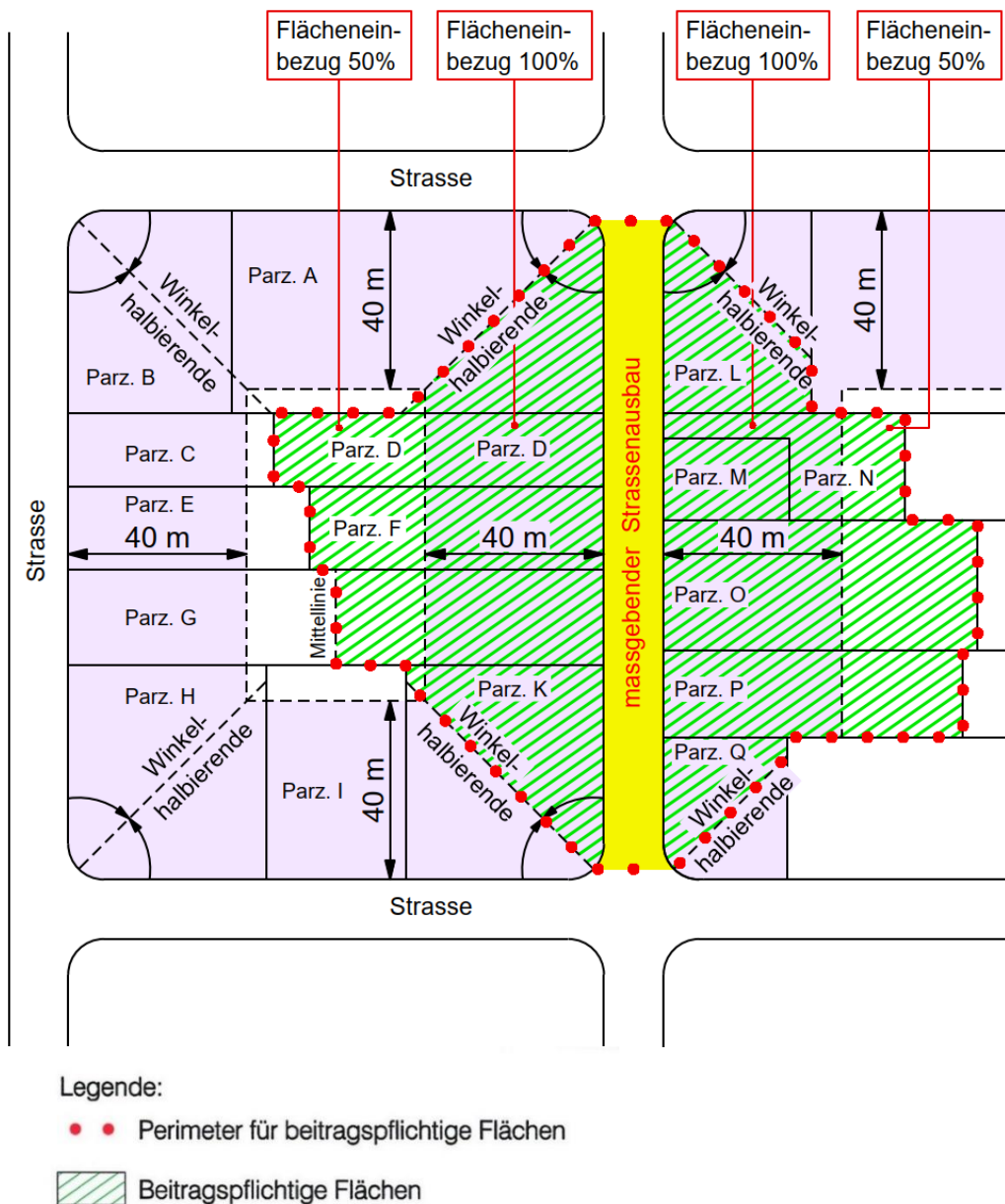
Anhang 1: Tabelle Ausbaustandard für Strassen und Wege

In Beachtung VSS-Normen / Tempo 30-Zonen (Richtlinie – orientierend)

Strassentyp und Charakteristik	Strassenfunktion (Haupt- und Nebenfunktion)	Ausbaustandard in Beachtung der VSS-Norm SN 640 201 und Tempo 30-Zonen	
		Ausbaustandard Fahrbahn bzw. Gehbereich	Fussgängersichernde Massnahmen
Sammelstrasse - Trennung Fussgängerverkehr und motorisierter Fahrverkehr, niedrige Geschwindigkeit des Motorfahrzeugverkehrs, T30-Zone	- Sammeln / Durchleiten - Nebenfunktion: Erschliessung der Anwänderparzellen	<i>i. d. R. Dimensionierung auf Kreuzungsereignis PW / LKW bzw. in G-Zonen LKW / LKW</i>	Einseitiges Trottoir und/oder verkehrsberuhigende Massnahmen
Erschliessungsstrasse - Mischverkehr, niedrige Geschwindigkeit des Motorfahrzeugverkehrs, T30-Zone	- Erschliessung der Anwänderparzellen - Nebenfunktion: Sammeln / Durchleiten	<i>i. d. R. Dimensionierung auf Kreuzungsereignis auf LKW / PW bzw. in G-Zonen LKW / LKW</i>	Bei Bedarf: Förderung von verkehrsberuhigenden Massnahmen
Fussweg z.T. mit beschränktem Fahrverkehr (Erschliessungsweg) - beschränkter Fahrverkehr (Mischverkehr) - niedrige Geschwindigkeit des Motorfahrzeugverkehrs - hohe Sicherheit für Fussgänger	- Erschliessung der Anwänderparzellen mit teilweiser Beschränkung des Fahrverkehrs - Stichstrassenerschliessung für wenige Anwänderparzellen	<i>i. d. R. Dimensionierung auf Kreuzungsereignis auf PW / PW</i>	keine, allenfalls verkehrsberuhigender Ausbau
Trottoir, sep. geführter Fussweg- und Wanderweg, separat geführte Radwege - Keine Zulassung für motorisierten Fahrverkehr	- Verbindungen für Fussgänger und teilweise weitere Langsamverkehrsteilnehmer (z.B. Fahrrad) - Verbindung des übergeordneten Wanderwegnetzes gemäss kantonalem Richtplan (KRIP) - Separat geführte Verbindung für Radfahrer auf kommunalen und kantonalen Radrouten	<i>i. d. R. Dimensionierung auf Kreuzungsereignis PW / LKW bzw. in G-Zonen LKW / LKW</i>	Einseitiges Trottoir und/oder verkehrsberuhigende Massnahmen
Erschliessung von besonderen Anlagen im Landschaftsgebiet	Erschliessung besonderer Nutzungen / Landwirtschaftsbetriebe ausserhalb des Baugebietes mit teilweiser Beschränkung des Fahrverkehrs	<i>i. d. R. Dimensionierung auf landwirtschaftliche Fahrzeuge bzw. Kreuzungsereignis auf LKW / PW</i>	keine

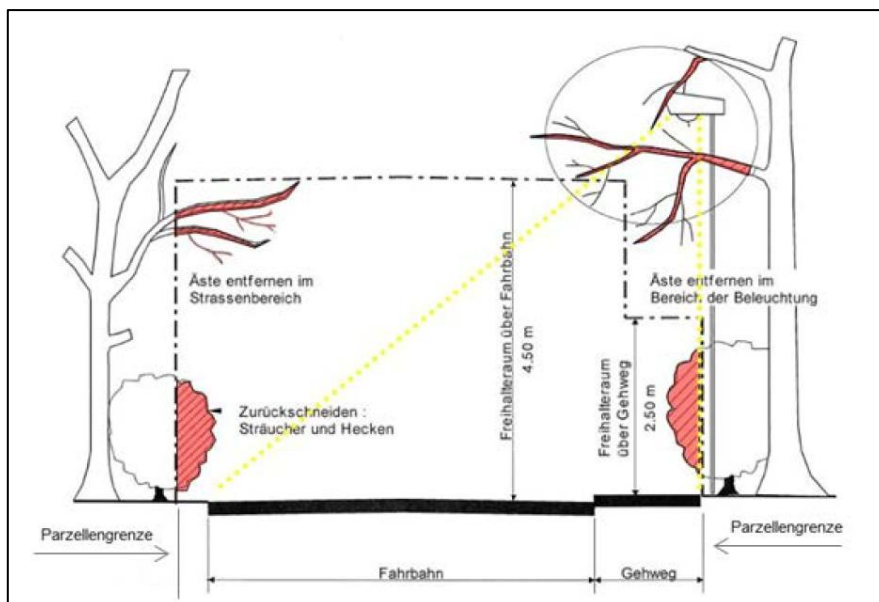
Anhang 2: Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan – orientierend

Grundlage für den Einbezug der beitragspflichtigen Flächen für die Berechnung der Anwänderbeiträge an Strassen, gestützt auf § 30 des Strassenreglementes.



Anhang 3: Prinzipskizze Lichtraumprofil / Sichtweiten – orientierend

(Grundlage = Merkblatt der Gemeinde, Nov. 2017)



Erforderliche Knotensichtweiten nach VSS-Norm SN 640 273 in Berücksichtigung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit (innerorts) und einer Beobachtungsdistanz von 2.5 m ¹⁾.

	Signalierte Geschwindigkeit	20 km/h	30 km/h	50 km/h
	Minimale Sichtweite (a)	10 m	20 m	50 m

¹⁾ Die Beobachtungsdistanz (b) kann auf 1.5 m reduziert werden (z.B. in reinen Wohnquartieren). Die Gemeinde kann die Reduktion fallweise festlegen.

Anhang 4: Relevante Gesetzesgrundlagen (nicht abschliessend) – orientierend

Die nachfolgend aufgeführten Gesetzesgrundlagen bilden für das Strassenreglement übergeordnete Vollzugsgrundlagen. Darin enthaltene Bestimmungen sind direkt anwendbar und werden im Strassenreglement nicht nochmals aufgeführt.

EG ZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 16. November 2006
EntG	kantonales Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950
GemG	kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden Baselland vom 28. Mai 1970
kWaG	kantonales Waldgesetz Baselland vom 11.06.1998
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998
StraG	kantonales Strassengesetz Baselland